

# Elbeblatt und Anzeiger.

## Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, der Königl. Gerichtsämter Riesa und Strehla,  
sowie des Stadtraths zu Riesa.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. Für die Redaction verantwortlich: T. Langer in Riesa.

N: 66.

Dienstag, den 10. Juni 1879.

32. Jahrg.

Ersteht in Riesa wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Bestellungen nehmen alle Kaiserl. Post-Anstalten, die Expeditionen in Riesa und Strehla (E. Schön), in Stantsig Herr Bruno Dörfler, sowie alle Posten entgegen. — Inserate, welche bei dem ausgedruckten Befestigungspreise eine wahre Berechnung finden, erbiten wir uns bis Tags vorher Vormittags 10 Uhr.

## Bum hohen Jubelfeste unseres Kaiserpaares am 11. Juni 1879.

Die Menschheit feiert manche schöne Feste,  
Wie's gute Sitte ist und heil'ger Brauch.  
Von allen diesen ist wohl nun das Beste,  
Das Fest des Herzens in duft'ger Rose Hauch.  
Wo je das Herz zum Herzen sich auch fand,  
Da blühen stets des Glückes Rosen auf  
Und wem man erst den gold'nen Brautkranz wand,  
Gebührt das höchste Eheglück vollauf.

Drum lauten Jubelruf laß weit erklingen,  
Das treue Volk bringt seine Grüße dar.  
Es schläget stolz und höher heute seine Schwingen  
Des Preußenlandes sieggekronter Nar.  
Und Deutschlands Volk, es steht vereint,  
Der Zwietracht schwarzer Dämon schwand.  
O Kaiserpaar an Deinem Jubeltage erscheint  
Glückwünschend jetzt das ganze Vaterland!

Wer hätt' vor fünfzig Jahren dies gedacht,  
Als da von Weimar nach Berlin hinfuhr  
Der kleine Brautzug in bescheidener Pracht?  
Wer träumte da von dieses Glückes Spur?  
Es kam der Segen mit den Jahren  
Und wohnte in des Glückes Schooß,  
Und selbst die Menge der Gefahren  
Bracht' neues Glück und macht es groß.

Im Aug' der Freude Perle hell erglänzt,  
Es schwelgt das Herz in der Erinnerung.  
Das gold'ne Hochzeitsband die Stirn umkränzt.  
Die Lieb' im Herzen doch blieb ewig jung.  
O nehmet an millionenfaches Grüßen,  
Wilhelm, Augusta, Deutschlands geliebtes Kaiserpaar:  
Mög' Euer Lebensabend ungetrübt verfließen,  
Von Volkes Lieb' geschirmt noch manches Jahr!

Von dem Stadtrathe dahier ist darüber Beschwerde geführt worden, daß wiederholt von den ländlichen Gemeinden auf der Reise erkrankte arme Personen bis an das Reichthum der Stadt gebracht und dann ihrem Schicksal überlassen worden seien und daß hierdurch die Stadtgemeinde gezwungen worden sei, derartige Personen auf ihre Kosten im Stadtkrankenhanse unterzubringen.

Dies Verfahren ist im Hinblick auf § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in Verbindung mit § 39 ff. der sächsischen Armenordnung vom 22. October 1840 ein ganz unzulässiges und es werden deshalb die **Gemeinde-Vorstände** hiesigen Bezirks andurch angewiesen, derartige auf der Reise erkrankte arme Personen nicht fortzuweisen oder ohne Weiteres fortzutransportiren, sondern denselben ärztliche Hilfe und Unterkommen zu gewähren, bez. dieselben auf Kosten des Armenverbandes einem Krankenhause zuzuführen und sodann wegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten weiter nach § 34 des angezogenen Reichsgesetzes zu verfahren.

Großenhain, am 31. Mai 1879.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

J. B.: von Wigleben, Reg.-Aff.

## Bekanntmachung.

Die Schulvorstände werden hierdurch erinnert, die bis 1. Juni d. J. fällig gewordenen Anzeigen über **Personal- und Gehaltsveränderungen**, bezüglich **Vacatschein** nunmehr ungefümt und spätestens **bis 14. d. Mts.** an mich einzureichen.

Großenhain, am 7. Juni 1879.

Der Königl. Bezirks-Schulinspector.  
Wigand.

## Umschau.

Der Unfall, welcher unserem Kaiser am 2. Pfingstfeiertage widerfahren ist, hat durchaus keine üblen Folgen gehabt. Die durch das Ausgleiten im Zimmer herbeigeführte Knieverletzung, ist auch als geheilt zu betrachten. Die Festlichkeiten der goldenen Hochzeitsfeier des Kaiserpaares werden daher durch den Unfall auch keinerlei Unterbrechung erfahren. Was die Feier der goldenen Hochzeit selbst betrifft, so ist nunmehr ein endgültiges Programm festgestellt und allerhöchst genehmigt worden. Die kaiserlichen Majestäten begeben sich am 11. Juni Vormittags 11 Uhr vom königl. Palais ins Schloß, wo sie die Glückwünsche der Mitglieder der königl. Familie, der angekommenen fremden Souveräne und Fürstlichkeiten, sowie die Huldigungen der Deputationen und Aller zum Feste Geladenen entgegennehmen. Darauf erfolgt die feierliche Einsegnung des Jubelpaares durch den Oberhof- und Domprediger Kögel und die Majestäten kehren dann in das Palais zurück. Um 5 Uhr findet Familientafel und Abends Festvorstellung im Opernhause statt. Am 12. Juni vereinigt ein Festmahl nochmals die Verwandten und Gäste des kaiserlichen Hauses, sowie alle zur Theilnahme an der Feier Geladenen und die Deputationen. Mit einem Concert im königl. Palais schließen am Donnerstag Abend die Festlichkeiten.

Die vielfach ventilirte Amnestiefrage tritt jetzt in einer bestimmten Fassung wieder auf. Nachdem der Kaiser schon vor mehreren Wochen die Absicht kundgegeben, bei Gelegenheit der goldenen Hochzeitsfeier Begnadigungen oder Strafmilderungen in größerem Umfange eintreten zu lassen, hat sich der Monarch auch noch dahin erklärt und in einer diesbezüglichen Bestimmung ausgesprochen, daß auch den wegen Majestätsbeleidigung verurtheilten Personen unter gewissen Voraussetzungen Begnadigung zu Theil werden soll. Der Antrag, daß kein souveräner deutscher Fürst in den Reichslanden Statthalter werden dürfe, welchen die bayerische Regierung beim Bundesrathe einbrachte, hat nun schon seine Erledigung gefunden, denn in der Bundesrathssitzung vom 6. Juni wurde der bayerische Antrag mit Majorität angenommen. In den Text des Gesetzentwurfes, welcher bereits schon dem Reichstage vorliegt, kommt diese Bestimmung aber nicht, sondern wird vielmehr in das Sitzungsprotokoll des Bundesraths aufgenommen.

Die Einführung zweijähriger Budgetperioden, welche im Bundesrathe zur Verhandlung gelangte, soll nicht aufgegeben, sondern nur vorläufig vertagt worden sein. Dem Entwurfe, welcher die Grundlage der bisher stattgehabten Erweiterungen bildete, waren umfassende „Motiv“ beigegeben, welche sich auf die Unhaltbarkeit der jetzigen Zustände stützten und die

Mahregel als einziges Mittel bezeichneten, der neben oder unmittelbar nach einander erfolgenden Berufung der Einzellandtage und des Reichstags abzuhelfen.

Wie früher mitgetheilt wurde, sollte die Befegung der österreichisch-türkischen Convention vom 21. April d. J. namhaft gemachten Punkte des Sandschaks Novibazar durch die österreichischen Truppen noch nicht in unmittelbare Aussicht genommen worden sein. Dem stehen aber andere Nachrichten entgegen, welche aus Pera und Novibazar eingingen. Darnach sind in der Stadt Novibazar Unruhen ausgebrochen und hat zwischen Boschi-bozaks und regulären Truppen ein Kampf stattgefunden. Die andere Nachricht aus Pera lautet dahin, daß die irregulären türkischen Truppen in Novibazar am 12. Juni ihren Abmarsch nach Macedonien beginnen. Es soll dies in Ausführung des Artikel II der Convention geschehen, wonach die Pforte im ganzen Bereich des Sandschaks von Novibazar keine irregulären Truppen unterhalten darf. Man sieht nun dem sofortigen Einmarsch der Oesterreicher nach Abzug der irregulären Truppen mit Bestimmtheit entgegen.

Die Affaire Blanqui ist in Frankreich nun auch endlich abgethan worden, denn obwohl der Führer der Radicalen Clemenceau energisch die Anerkennung der Wahl Blanquis am 3. Juni in der Deputirtenkammer verlangte, so stimmten doch nur 33 Deputirte für die